

Stiftungsstatuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Stiftung Arkadis» besteht eine politisch und konfessionell neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Olten. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz der Stiftung innerhalb des Kantons Solothurn verlegt werden.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt, Erwachsene, Jugendliche und Kinder mit Behinderungen, primär mit einer kognitiven Beeinträchtigung und/oder cerebralen Bewegungsstörung, mit einer Entwicklungsbeeinträchtigung oder -gefährdung sowie mit einem besonderen gesundheitlichen oder sozialen Unterstützungsbedarf zu betreuen, zu begleiten, zu fördern oder auf andere Art und Weise zu unterstützen. Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung primär in der Region Olten respektive im Kanton Solothurn tätig.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die Stiftung Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern. Die Stiftung kann Institutionen gründen, übernehmen, verwalten, an einen anderen geeigneten Träger weitergeben, oder sich an gleichartigen Institutionen beteiligen und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Stiftung zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterin «Vereinigung zur Förderung geistig Invalider und Cerebralgelähmter, Olten», Verein mit Sitz in Olten, hat der Stiftung als Anfangsvermögen die Grundstücke Grundbuch Olten Nr. 2983 Bachweg 23, Nr. 3287 Martin-Disteli-Strasse 91 und Nr. 3808 Engelbergstrasse 41, mit den darauf lastenden Hypotheken gewidmet. Das Anfangsvermögen der Stiftung wurde mit CHF 193'873.05 bewertet. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat hat das Recht, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden, wenn dies zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sein sollte.

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern. In diesem Rahmen wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch diesen selbst bestimmt.

Die Stifterin ernennt die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder werden durch den Stiftungsrat durch Kooptation bestimmt.

Sollte die Stifterin von ihrem vorerwähnten Wahlrecht nicht oder nur zum Teil Gebrauch machen wollen oder können, so ergänzt sich der Stiftungsrat in Bezug auf diese Mitglieder durch Zuwahl (Kooptation) selbst, bis er die festgelegte Anzahl von Mitgliedern besitzt.

Art. 6 Konstituierung, Amtsdauer, Ehrenamtlichkeit

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer aller Stiftungsräte beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Der Stiftungsrat erlässt für die Honorierung sowie die Spesenentschädigung der Mitglieder einen separaten Anhang zum Stiftungsreglement.

Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 7 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Kooptation der übrigen, nicht durch die Stifterin ernannten Mitglieder des Stiftungsrates;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl des Stiftungsratsausschusses;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- Anstellung und Entlassung des Direktors/der Direktorin;
- Ernennung von Kommissionen;
- Erlass und Überprüfung der Stiftungsstrategie;
- Erwerb und Veräußerung beziehungsweise Belastung von Grundeigentum.

Der Stiftungsrat erlässt einen separaten Anhang zum Stiftungsreglement zur Anlagebewirtschaftung.

Der Stiftungsrat erlässt ein ausführendes Stiftungsreglement, welches unter anderem die Kompetenzen des Direktors/der Direktorin regelt. Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über Zirkularbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches an der nächsten Stiftungsratssitzung zu genehmigen ist.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 9 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Oberaufsicht, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsstatuten können im Rahmen des Zweckes der Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Art. 12 Aufhebung

Wird die Stiftung aufgehoben, so beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Stiftungsstatuten ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1999. Sie wurden auf Antrag des Stiftungsrates von der Aufsichtsbehörde am 11. Mai 2016 genehmigt.

Olten, 11. Mai 2016

Stiftung Arkadis

Dr. Daniel Menzi
Präsident

Sandra Näf-Frei
Vizepräsidentin